

RS UVS Kärnten 2005/04/25 KUVS- 2510/11/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2005

Rechtssatz

Wer mit einem KFZ die Tauernautobahn A-10, somit eine Mautstrecke benützt, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Maut, Mautstrecke, zeitabhängige Maut, Vignette

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at